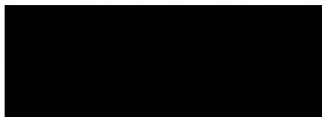




Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin



HAUSANSCHRIFT

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT

53107 Bonn



E-MAIL

IFG@bmg.bund.de

INTERNET

www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 21. November 2023

AZ JE3-14710#00002#0124

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) zu angeblichen DNA-Verunreinigung in den mRNA-Impfstoffen von Pfizer/BioNTech und Moderna

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

wir nehmen Bezug auf Ihren obigen Antrag und erteilen Ihnen folgende Auskunft:

Seit Beginn der Corona-Schutzimpfungen besteht ein großes Informationsbedürfnis. Dabei sind viele Falschinformationen im Umlauf, die Menschen verunsichern und von der Impfung abhalten. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) haben hierzu zahlreiche Anfragen, auch aus dem parlamentarischen Raum, beantwortet. Die entsprechenden Vorwürfe haben sich bislang in allen Fällen als substanzlos erwiesen. Der preprint-Artikel von McKernan et al. aus den USA ist dem BMG aus der Presse bekannt. Die Behauptungen von McKernan et al. beziehen sich auf Impfstoffe „unbekannter Herkunft“ und können daher nicht verifiziert werden. Der preprint-Artikel hat nach Kenntnis des BMG bislang auch keine inhaltliche Begutachtung (sog. peer review) durchlaufen, um die Qualität der Publikation zu gewährleisten. Eine routinemäßige Unterrichtung des BMG durch das PEI über nicht-belegte Internetthesen erfolgt nicht, und es besteht auch kein Anlass dazu. Bis dato liegen den zuständigen Behörden keine Nachweise für die in Rede stehenden Behauptungen von unerlaubten Verunreinigungen der in der EU zugelassenen Covid-19-Impfstoffen vor. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion AfD (BT-Drs. 20/9033). Danach gehört die Messung von Restmengen an Desoxyribonukleinsäure (DNA) gehört nicht zu den Testungen, die bei den amtlichen Arzneimittelkontrolllaboren (Official Medicines Control Laboratories, OMCLs) wiederholt werden. Die Testung sämtlicher Chargen erfolgt beim Hersteller und ist entsprechend der in der Zulassung festgeschriebenen Methodik durchzuführen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse dieser Testung werden vor Freigabe

durch die OMCLs auf die Einhaltung der ebenfalls festgeschriebenen Spezifikation geprüft. Nach Auskunft der zuständigen Bundesoberbehörde, dem PEI, wurden im Rahmen der Chargenfreigabe gemäß § 32 Arzneimittelgesetz keine Beanstandungen der Ergebnisse festgestellt.

Die im Rahmen der Chargenprüfung des Herstellers dem offiziellen Prüflabor vorzulegenden Prüfprotokolle liegen dem BMG nicht vor, da es Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Hersteller/Zulassungsinhaber enthält, auf die in Deutschland nur das PEI als zuständige Behörde Zugriff hat. Derzeit wird seitens der zuständigen Behörden, u.a. durch das Paul-Ehrlich-Institut eigenverantwortlich geprüft, ob unabhängige Bestätigungstests oder andere Maßnahmen gerechtfertigt sind, den Behauptungen zu begegnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

